

Konsultation 08/2015

Entwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung - BausparkV)

A. Problem und Ziel

Umfassende Änderungen der Bausparkassen-Verordnung traten zuletzt mit der Novellierung des Gesetzes über Bausparkassen am 01.01.1991 in Kraft. Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über Bausparkassen, veränderte Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Informationstechnik mit sich daraus ergebenden Änderungen im Bereich des Risikomanagements und der Tarifgestaltung der Bausparkassen erfordern eine konstitutive Neufassung der Bausparkassen-Verordnung mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für die Bausparkassen und die Aufsicht zu erhöhen und die Effektivität der Aufsicht weiter zu verbessern.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht eine entsprechende Anpassung der Bausparkassen-Verordnung an das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom... und die geänderte Rahmenbedingungen durch eine konstitutive Neufassung vor. Insbesondere konkretisiert er die Anforderungen an bauspartechnische Simulationsmodelle, deren Anwendungsbereich sowie die Zweckerweiterung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung von kollektiv bedingten Erträgen. Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen und der damit verbundenen sprachlichen und rechtssystematischen Überarbeitung wird die Form einer Ablösungsverordnung gewählt.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung der Interessen der Bausparergemeinschaft und der Bausparkassen bestehen keine Alternativen zu den mit diesem Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen der Bausparkassen-Verordnung an die Änderung des Gesetzes über Bausparkassen, an veränderte Rahmenbedingungen und an die aufsichtliche Verwaltungspraxis.

Seite 2 | 28

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch diesen Entwurf keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Änderung der Bausparkassen-Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung der Bausparkassen-Verordnung Erfüllungsaufwand i.H.v. 3.475,92 €.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Aufwand für Informationspflichten der Wirtschaft beträgt 412,16 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beläuft sich auf 6.595,63 €.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung - BausparkV)

Vom...

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über Bausparkassen, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes BR-Drs. 436/15]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der durch Artikel 1 Absatz 4 Nummer 2

der Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 2) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen:

§ 1 Bauspartechnische Simulationsmodelle

(1) Ein bauspartechnisches Simulationsmodell ist jeweils nur dann für die in § 8 Absatz 4 des Gesetzes über Bausparkassen und § 2 genannten Zwecke sowie zur Beurteilung, ob nach § 4 Absatz 3 eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität sichergestellt ist und die Bausparkasse aufgrund einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen, als geeignet anzusehen, wenn damit eine hinreichend genaue Fortschreibung der Entwicklung des Bauspargeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen sowie der zugehörigen Zinsaufwendungen und -erträge über einen Zeitraum von in der Regel 20 Jahren (Simulationszeitraum) möglich ist.

(2) Zur Überprüfung der Güte des bauspartechnischen Simulationsmodells hat jede Bausparkasse mindestens einmal jährlich einen Rückvergleich durchzuführen. Zur Beurteilung der Güte der Simulationsparameter sind mindestens einmal jährlich Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen. Die Ergebnisse des Rückvergleichs und der Soll-Ist-Vergleiche hat die jeweilige Bausparkasse in einem Validierungsbericht zusammenzufassen. Der Validierungsbericht ist vorzulegen bei

1. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einmalig im Rahmen einer Prüfung nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über Bausparkassen und
2. der Bundesanstalt jährlich im Rahmen des kollektiven Lageberichts gemäß § 3.

(3) Der Prüfer nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über Bausparkassen hat zur Beurteilung, ob das bauspartechnische Simulationsmodell im Sinne des Absatzes 1 geeignet ist, insbesondere zu prüfen, ob

1. die der Simulation zugrunde liegenden Annahmen plausibel erscheinen und nachvollziehbar dargelegt sowie begründet wurden,
2. die Simulationsparameter mit geeigneten Methoden und hinreichender Genauigkeit unter Berücksichtigung möglicher Verhaltensweisen der Bausparerer sowie der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen plausibel und nachvollziehbar bestimmt wurden,
3. die internen Rechenperioden des Simulationsmodells drei Monate nicht übersteigen,
4. bei Annahme der Konstanz aller Simulationsparameter die Simulation zu einem Beharrungszustand im Sinne von konstanten Umsatz- und Bestandsgrößen führt

Seite 4 | 28

und bei Einstellung eines Tarifs bei ausreichend langer Simulationsdauer die Bestandszahlen im Wesentlichen auf null geführt werden,

5. bei der Verwendung einer Stichprobe oder einer anderen geeigneten Methode zur Komprimierung des Datenbestandes der Vertragsbestand hinreichend genau abgebildet wird,
6. der Aufbau des Modells und der Ablauf des Verfahrens einschließlich der Prämissen- und Parameterfestlegung schriftlich dokumentiert wird und sichergestellt ist, dass diese Dokumentation regelmäßig aktualisiert wird, und
7. die Ergebnisse des Validierungsberichts nach Absatz 2 den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entgegenstehen.

Der Prüfungsbericht nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über Bausparkassen muss zweifelsfrei ergeben, ob die in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen an ein bauspartechnisches Simulationsmodell erfüllt sind. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über Bausparkassen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt vorzulegen.

(4) Die Bundesanstalt kann der Bausparkasse die Verwendung des bauspartechnischen Simulationsmodells für sämtliche oder einzelne der in Absatz 1 genannten Zwecke untersagen, wenn es die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt. Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vorliegen, zieht die Bundesanstalt in der Regel den in Absatz 3 genannten Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk mit heran.

§ 2 Simulationen und Prognosen

(1) Bei den nach den Regelungen des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über Bausparkassen sowie dieser Verordnung zu erstellenden Simulationen und Prognosen hat die Bausparkasse jeweils ein Basisszenario und geeignete Stressszenarien zu simulieren. Ein Basisszenario stellt insbesondere die von der Bausparkasse erwartete Entwicklung der Ertrags- und Liquiditätslage unter Berücksichtigung des erwarteten Marktzinsniveaus über einen bestimmten Zeitraum dar. Ein Stressszenario liegt vor, wenn gegenüber dem Basisszenario abweichende und aus Sicht der Bausparkasse ungünstige Entwicklungen bestimmter Parameter, beispielsweise des Marktzinsniveaus oder der Neugeschäftsentwicklung, angenommen werden.

(2) Die Ergebnisse einer gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über Bausparkassen mit einem bauspartechnischen Simulationsmodell durchgeführten Simulation (Simulationsergebnisse) sind von der Bausparkasse nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Bausparkasse einen Bericht zu erstellen. In dem Bericht sind nachvollziehbar darzulegen und zu begründen:

1. die den Simulationsergebnissen zu Grunde liegenden Annahmen und
2. die Simulationsparameter und die Abhängigkeiten, die zu den jeweiligen Simulationsergebnissen führen.

Seite 5 | 28

(3) Die Bundesanstalt kann die Gestaltung der Szenarien vorgeben und bei Bedarf weitere Szenarien anfordern, sofern dies für den jeweiligen Zweck erforderlich erscheint.

(4) Die Bundesanstalt kann die Simulationsergebnisse zur Beurteilung mit heranziehen, ob die in § 10 Nummer 10 Buchstaben a bis k des Gesetzes über Bausparkassen genannten Voraussetzungen vorliegen. Zur Beurteilung nach Satz 1 kann die Bundesanstalt ferner weitere im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehende betriebswirtschaftliche Größen mit heranziehen. Die Bausparkasse hat die Entwicklung dieser betriebswirtschaftlichen Größen über einen Zeitraum von in der Regel 20 Jahren (Prognosezeitraum) zu prognostizieren. Zu den betriebswirtschaftlichen Größen im Sinne des Satzes 2 zählen insbesondere

1. die Höhe der Vorfinanzierungskredite oder der Zwischenfinanzierungskredite nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen,
2. die Höhe der sonstigen Baudarlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen,
3. die Höhe der Geldanlagen nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Bausparkassen,
4. die Höhe der zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen sowie zur Beschaffung der darüber hinaus für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach den Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Bausparkassen eingegangenen Verbindlichkeiten,
5. die Höhe des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Bausparkassen,
6. die Höhe der jeweiligen Aufwendungen und Erträge, die jeweils den in Nummer 1 bis 5 genannten Größen zugehörig sind,
7. die Höhe der unverzinslichen Passiva,
8. die Höhe des Verwaltungsaufwands,
9. die Höhe des Provisionsüberschusses,
10. die Höhe des Teilbetriebsergebnisses im Sinne des Satzes 5,
11. die kollektive Zinsspanne im Sinne des Satzes 6,
12. die kollektiv bedingte Zinsspanne im Sinne des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Bausparkassen,
13. der kollektiv bedingte Zinsüberschuss im Sinne des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Bausparkassen und
14. der gesamte Zinsüberschuss.

Seite 6 | 28

Das Teilbetriebsergebnis im Sinne des Satzes 4 Nummer 10 ist die Summe aus Zinsüberschuss und Provisionsüberschuss abzüglich des Verwaltungsaufwands. Die kollektive Zinsspanne im Sinne des Satzes 4 Nummer 11 ist die Differenz von durchschnittlicher Verzinsung der Bauspardarlehen und durchschnittlicher Verzinsung der Bauspareinlagen. Die durchschnittliche Verzinsung der Bauspardarlehen im Sinne des Satzes 6 ist das Verhältnis Zinsertrag zu Jahresdurchschnittsbestand an Bauspardarlehen. Die durchschnittliche Verzinsung der Bauspareinlagen im Sinne des Satzes 6 ist das Verhältnis Zinsaufwand zu Jahresdurchschnittsbestand an Bauspareinlagen. Die Annahmen, die der Prognose über die Entwicklung der in Satz 4 Nummer 1 bis 9 genannten Größen zugrunde liegen, sind nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

(5) Die Bundesanstalt kann weitere zu prognostizierende Größen benennen, sofern dies erforderlich erscheint, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen nach § 10 Nummer 10 Buchstabe a bis k des Gesetzes über Bausparkassen vorliegen.

(6) Die Ergebnisse einer nach den Absätzen 4 und 5 erstellten Prognose (Prognoseergebnisse) sind von der Bausparkasse nachvollziehbar zu dokumentieren. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die den Prognoseergebnissen zugrunde liegenden Annahmen, die Prognoseparameter und die Abhängigkeiten, die zu den jeweiligen Prognoseergebnissen führen sowie die Zusammenhänge mit den Simulationsergebnissen nach Absatz 2 sind von der Bausparkasse nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

(7) Die Bundesanstalt kann die Form vorgeben, in der Simulations- und Prognoseergebnissen darzulegen und zu begründen sind, insbesondere auch deren Verbindung in einem gemeinsamen Bericht.

(8) Bei Anträgen auf eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 4, nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 14 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Bausparkassen hat die Bausparkasse ihrem jeweiligen Antrag in der Regel beizufügen:

1. aktuelle Simulations- und Prognoseergebnisse sowie
2. einen Bericht zu den Simulations- und Prognoseergebnissen.

Diese müssen den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 entsprechen.

§ 3 Kollektiver Lagebericht

(1) Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt bis spätestens zum Ende eines Kalenderjahres einen kollektiven Lagebericht nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über Bausparkassen einzureichen. Er hat unter Beschreibung des Istzustands des Bausparkollektivs und der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die in § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen zu enthalten. § 2 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus hat die Bausparkasse insbesondere darzulegen

Seite 7 | 28

1. die Risiken derjenigen Tarife, deren Verzinsung vom jeweiligen Marktzinsniveau erheblich abweicht,
2. den Anteil der Tarife, absolut und relativ gemessen am gesamten Bausparsummenbestand, getrennt nach der Spar- und der Darlehensphase, deren individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis größer als 1,000 ist, und eine Erläuterung der Auswirkungen dieser Tarife auf den Zinsertrag und auf die kollektive Liquidität sowie eine Beurteilung der diesbezüglichen Risiken und einschließlich einer Erläuterung der Auswirkungen dieser Tarife auf den Zinsertrag und die kollektive Liquidität sowie eine Beurteilung der diesbezüglichen Risiken und auch der Risikobegrenzungsmaßnahmen,
3. die Maßnahmen zur Absicherung der Risiken aus längerfristigen Verbindlichkeiten und
4. eine Beurteilung, ob die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen im Simulationszeitraum gewährleistet ist.

(2) Den kollektiven Lagebericht hat die Bausparkasse um Schwellenwerte für ausgewählte, geeignete Größen der Simulations- und Prognoseergebnisse gemäß § 2 Absatz 2 und 6 zu ergänzen, deren Über- oder Unterschreitung Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich machen würde. Sind die Schwellenwerte im Simulationszeitraum über- oder unterschritten, hat die Bausparkasse geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen aufzuzeigen. Sind die Schwellenwerte in den ersten fünf Jahren des Simulationszeitraums über- oder unterschritten, so sind die Wirkungen geeigneter Gegensteuerungsmaßnahmen qualitativ und quantitativ zu beschreiben.

(3) Die Bundesanstalt kann den Bausparkassen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vorgeben, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Häufigkeit innerhalb eines Kalenderjahres die Bausparkasse der Bundesanstalt einen kollektiven Lagebericht einzureichen hat.

§ 4 Mindestanforderungen an Bauspartarife

(1) In die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge sind Mindestbewertungszahlen oder andere geeignete Zuteilungsvoraussetzungen aufzunehmen, die eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität sicherstellen sollen.

(2) Die Leistungen der Bausparer im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen (Sparerleistungen) sind das Verhältnis Guthabenzinsen, die in der Sparphase angefallen sind, zu Guthabenzinssatz. Die Leistungen der Bausparkasse im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen (Kassenleistungen) sind das Verhältnis Darlehenszinsen, die in der Tilgungsphase angefallen sind, zu Darlehenszinssatz. Das niedrigste individuelle Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis eines Bauspartarifs im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen muss vorbehaltlich des Satzes 4 zum Zeitpunkt der Zuteilung mindestens 0,400 betragen. Die Bundesanstalt kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls

den Mindestwert für das individuelle Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis abweichend von Satz 3 bestimmen, sofern für die in einer Zuteilungsmasse geführten Bauspartarife eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität gewährleistet erscheint.

(3) Zur Beurteilung, ob eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt insbesondere die Simulationsergebnisse gemäß § 2 Absatz 2 mit heranziehen. Der Nachweis einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität ist zudem durch ein langfristig angemessenes kollektives Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis und gegebenenfalls weitere, von der Bundesanstalt zu benennende Größen zu führen. Das kollektive Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis ist der Quotient aus der Summe der Sparerleistungen der Bausparverträge, deren Bausparguthaben an die Bausparer innerhalb eines Kalenderjahres ausgezahlt wurden, und der Summe der Kassenleistungen derjenigen Bausparverträge, bei denen im Kalenderjahr die erste Darlehensauszahlung erfolgte. Bei der Berechnung der Kassenleistung kann die Bundesanstalt neben der Berücksichtigung der tariflichen Tilgungsbeiträge auch zusätzliche Berechnungen mit höheren Tilgungsbeiträgen (Sondertilgungen) verlangen. Die Werte des kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Bundesanstalt jährlich vorzulegen.

(4) Führen die Zuteilungsvoraussetzungen nicht zu einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität oder ergeben sich für das kollektive Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis nicht nur vorübergehend unangemessen hohe Werte, hat die Bausparkasse die Zuteilungsvoraussetzungen unverzüglich in geeigneter Weise anzupassen.

(5) In den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ist die Differenz zwischen nominalem Darlehenszins und dem Guthabenzins in einem Bauspartarif (tarifliche Zinsspanne) so festzulegen, dass die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheint. Bei der Festlegung der tariflichen Zinsspanne ist die Höhe der individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Gewährung von Vorfinanzierungs- oder Zwischenfinanzierungskrediten und sonstigen Baudarlehen aus Zuteilungsmitteln

(1) Beantragt eine Bausparkasse eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen, so hat sie insbesondere mittels Simulationsergebnissen darzulegen, dass sie aufgrund einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen. Die Bundesanstalt kann zusätzlich weitere relevante Informationen, insbesondere aus dem kollektiven Lagebericht (§ 3) mit heranziehen, die zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen vorliegen, erforderlich sind.

(2) Bausparkassen, die eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen beantragt oder erhalten haben, haben nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

Seite 9 | 28

1. Die Bausparkasse hat insbesondere die fortgeschriebenen Werte der Bauspareinlagen und Bauspardarlehen mindestens jährlich mit den Ist-Werten zu vergleichen. Am Ende eines Kalenderjahres sind die fortgeschriebenen Werte den Ist-Werten gegenüberzustellen und das Ergebnis der Bundesanstalt einzureichen;
 2. Bei gravierenden Abweichungen der Ist-Werte von den Soll-Werten im Sinne der Nummer 1 ist von der Bausparkasse eine Abweichungsanalyse durchzuführen; die Ergebnisse der Analyse sind der Bundesanstalt anzuzeigen, die Abweichungsursachen zu begründen und Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, derartige Abweichungen künftig zu verhindern;
 3. Die Laufzeit der Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen, die aus Mitteln der Zuteilungsmasse refinanziert werden, darf einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Die Bundesanstalt kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn anderenfalls die Belange der Bausparer nicht ausreichend gewahrt wären. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Zuteilung zur Mindestbewertungszahl nicht gewährleistet ist oder es nicht gewährleistet erscheint, dass die Bausparkasse aufgrund einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von Satz 1 in besonderen Fällen auf Antrag zulassen.
- (3) Die Bausparkasse hat der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ihr aufgrund der Simulationsergebnisse, Prognoseergebnisse oder sonstiger Größen Erkenntnisse vorliegen, nach denen es nicht gewährleistet erscheint, dass die Bausparkasse aufgrund einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen.
- (4) Die Bundesanstalt kann eine Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen insbesondere auch versagen, bei Bekanntgabe oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen, wenn
1. die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht eingehalten werden oder
 2. gravierende Abweichungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 2 nicht nur einmalig auftreten und die Abweichungen nicht nachweislich auf von der Bausparkasse nicht prognostizierbare externe Faktoren zurückzuführen sind.

Bei ihrer Entscheidung über eine Versagung, einen Widerruf oder eine Nebenbestimmung zu der Genehmigung berücksichtigt die Bundesanstalt die Belange der Bausparer. Liegen die Voraussetzungen vor, eine Genehmigung zu widerrufen, kann die Bundesanstalt anstelle eines sofortigen Widerrufs insbesondere die Genehmigung nachträglich befristen und mit Auflagen versehen, wenn dies geeignet und erforderlich erscheint, um der Bausparkasse zu ermöglichen, ihre Kollektivsteuerung innerhalb eines angemessenen

Seite 10 | 28

Zeitraums daran anzupassen, dass sie die Zuteilungsmasse nicht mehr gemäß der ursprünglichen Genehmigung verwenden darf.

§ 6 Tarifgenehmigungsanträge und Anträge auf Genehmigung von Bestandsübertragungen

(1) Bei Anträgen auf eine Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach § 14 Absatz 3 des Gesetzes über Bausparkassen hat die Bausparkasse insbesondere nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen:

1. die antragsgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge sowie
2. Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach § 4.

Die Unterlagen sind zumindest in elektronischer Form bei der Bundesanstalt vorzulegen.

(2) Bei Antrag auf eine Genehmigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Bausparkassen hat die Bausparkasse insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. den Vertrag, durch den der Bestand an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiva und Passiva auf eine andere oder auf mehrere andere Bausparkassen ganz oder teilweise übertragen werden soll sowie
 2. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 4 eingehalten werden.
- (3) § 2 Absatz 8 bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 7 Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

(1) Die Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres. Für den Fall, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ist-Zinsertrag im Sinne des Absatzes 2 und dem Soll-Zinsertrag im Sinne des Absatzes 3 positiv ist, sind dem Fonds sechs Zehntel des Unterschiedsbetrags zuzuführen.

(2) Der Ist-Zinsertrag ist das Produkt aus dem außerkollektiven Zinssatz und der Summe aus den nicht in Bauspardarlehen angelegten Bausparguthaben und dem Fonds zuzüglich des Produkts aus den Bauspardarlehen und dem bauspardarlehengewichteten Durchschnitt der tariflichen Bauspardarlehenszinssätze. Der außerkollektive Zinssatz ist der Quotient aus dem außerkollektiven Zinsertrag und dem Volumen der außerkollektiven Geldanlagen und der außerkollektiven Kredite der Bausparkasse.

(3) Der Soll-Zinsertrag ist das Produkt aus dem kollektiven Zinssatz und den Kollektivmitteln im Sinne des § 1 Absatz 7 des Gesetzes über Bausparkassen. Der kollektive Zinssatz ist der bauspareinlagengewichtete Durchschnitt der tariflichen Bauspardarlehenszinssätze.

(4) Bei Tarifen oder Tarifvarianten, bei denen das individuelle Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis größer als 1,000 ist, kann statt des Zinssatzes für Bauspardarlehen wahlweise der Guthabenzins für Bauspareinlagen zuzüglich 1,5 Prozent zum Ansatz gebracht werden.

§ 8 Einsatz des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

(1) Die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung sind im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen einzusetzen, soweit die Zuteilung mit einer Zielbewertungszahl, die für Regelsparer zu einem individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis iSKLV von 1,000 führt, ohne Zuführung außerkollektiver Mittel zur Zuteilungsmasse nicht aufrechterhalten werden kann (obere Einsatz-Bewertungszahl). Für alle Bauspartarife einer Zuteilungsmasse gilt eine in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen zu nennende einheitliche obere Einsatz-Bewertungszahl, die nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge derjenigen Bauspartarifvariante zu ermitteln ist, die im nicht zugeteilten Vertragsbestand summenmäßig den größten Anteil hat und deren niedrigstes individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis iSKLV gleichzeitig weniger als 0,800 beträgt.

(2) Die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung können im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen eingesetzt werden, soweit die Zuteilung mit einer Zielbewertungszahl in Höhe der unteren Einsatzbewertungszahl nicht aufrechterhalten werden kann. Für alle Bauspartarife einer Zuteilungsmasse gilt eine in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen zu nennende einheitliche untere Einsatzbewertungszahl, die das 1,4fache der nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge höchsten Mindestbewertungszahl aller Tarife nicht übersteigen darf.

(3) Die Bausparkasse kann aus dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung in den Fällen der Absätze 1 und 2 den Betrag entnehmen, der sich ergibt, wenn auf die außerkollektiven Mittel, die der Zuteilungsmasse zugeführt werden, ein Zinssatz angewendet wird, der dem Unterschiedsbetrag aus dem effektiven Jahreszins für die zugeführten Mittel und dem kollektiven Zinssatz entspricht.

(4) Zur Sicherung einer kollektiv bedingten Zinsspanne im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen kann die Bausparkasse für den Fall, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ist-Zinsertrag (§ 7 Absatz 2) und dem Soll-Zinsertrag (§ 7 Absatz 3), negativ ist, bis zu acht Zehntel dieses negativen Unterschiedsbetrags dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung zum Ende des Geschäftsjahres entnehmen.

(5) § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 6 des Gesetzes über Bausparkassen sowie die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mittel, die dem Fonds über die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 hinaus zugeführt wurden.

§ 9 Großbausparverträge

Seite 12 | 28

- (1) Großbausparverträge sind Bausparverträge, bei denen die Bausparsumme den Betrag von 300 000 Euro übersteigt. Alle innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossenen Bausparverträge eines Bausparers gelten dabei als ein Vertrag.
- (2) Der Anteil der nicht zugeteilten Großbausparverträge am gesamten nicht zugeteilten Bausparsummenbestand der Bausparverträge einer Bausparkasse darf nicht höher als 15 Prozent sein.
- (3) Der Anteil der Großbausparverträge, die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, an der gesamten Bausparsumme der in diesem Jahr von der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträge darf nicht höher als 30 Prozent sein.
- (4) Auf die nach den Absätzen 2 und 3 zulässigen Anteile von Großbausparverträgen sind diejenigen Bausparverträge anzurechnen, auf die der Bausparer die für eine Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsabschluss eingezahlt hat.

§ 10 Gewerbliche Finanzierungen

Der Anteil der Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, darf drei Prozent des Gesamtbestands der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse nicht übersteigen.

§ 11 Darlehen an Beteiligungsunternehmen

(1) Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes über Bausparkassen dürfen einer Bausparkasse insgesamt in Höhe von bis zu 60 Prozent der Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, gewährt werden.

(2) Einem einzelnen Unternehmen, an dem die Bausparkasse beteiligt ist, dürfen Darlehen nach Absatz 1 insgesamt in Höhe von bis zu 20 Prozent der Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Bausparkasse gewährt werden.

§ 12 Darlehen gegen Verpflichtungserklärung, Blankodarlehen

(1) Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen oder ohne Sicherung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen dürfen im Einzelfall nur bis zu einem Betrag von 30 000 Euro gewährt werden.

(2) Der Anteil aller Darlehen nach Absatz 1 darf insgesamt 30 Prozent des Gesamtbestands der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse nicht übersteigen.

§ 13 Begrenzung der nicht durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen

Der Anteil der Darlehen, für die Ersatzsicherheiten nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über Bausparkassen gestellt werden, sowie der Darlehen nach § 12 Absatz 1 darf insgesamt 45 Prozent des Gesamtbestands der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse nicht übersteigen.

§ 14 Überleitungsbestimmung

Eine nach den Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen] geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Außerkrafttretens der Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen] geltenden Fassung von der Bundesanstalt zugelassene Ausnahme von § 1 Absatz 1 bis 3 der Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Außerkrafttretens der Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen] geltenden Fassung gilt für einen Übergangszeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen] bis zum ... [einsetzen: 20 Kalendermonate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen] als eine Genehmigung der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen] geltenden Fassung, Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, zwischenzeitlich zur Gewährung Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen] geltenden Fassung, verwenden zu dürfen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2009 (BGBl. I S. 999) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Wesentliche Änderungen der BausparkV traten zuletzt mit der Novellierung des BausparkG am 01.01.1991 in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Der Kapitalmarktzins befindet sich auf einem historischen Tiefstand. Das Bauspargeschäft ist deshalb durch sehr niedrige Anlagegrade mit hohen Beständen an hochverzinsten Bauspareinlagen gekennzeichnet. Die Änderung des BausparkG sieht zur Sicherung der kollektiv bedingten Zinsspanne eine in der BausparkV zu konkretisierende Zweckerweiterung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung vor. Ferner ist es aufgrund der großen Bedeutung von bauspartechnischen Simulationsmodellen für die Steuerung des Bauspargeschäfts geboten, die Anforderungen an deren Eignung und deren Anwendungsbereiche in der BausparkV näher zu beschreiben.

Die Anforderungen an Simulationsmodelle sind bereits auf Basis heutiger Verwaltungspraxis bezüglich der Verwendung der Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, einzuhalten. Es handelt sich um eingeführte und bewährte Instrumente. Ihre Bedeutung für die Steuerung des Bausparkkollektivs erfordert die Aufnahme von bereits durch die Verwaltungspraxis entwickelten Anforderungen in die BausparkV.

Die Ergebnisse der Simulationsmodelle zur Fortschreibung der zukünftigen Bestände von Bauspareinlagen und Bauspardarlehen sind maßgeblich für Prognosen der im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehenden betriebswirtschaftlichen Größen.

Die Änderung der BausparkV soll die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die veränderten Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen. Die Rechtssicherheit soll erhöht und die Effektivität der Aufsicht weiter verbessert werden. Der Verordnungsentwurf konkretisiert zudem die Anforderungen an den Inhalt von Anträgen nach dem BausparkG (§ 3 Absatz 4 BausparkG). Er regelt entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis unter anderem die Voraussetzungen für die zwischenzeitliche Verwendung der Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, um einen einheitlichen Standard zu gewähren. Auch enthält er Vorgaben zur Art und Weise der regelmäßigen Berichterstattung der Bausparkassen an die Bausparkassenaufsicht.

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf die Ausführungen in Abschnitt VI. Punkt 4 der Begründung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen an geänderte Rahmenbedingungen verwiesen. Dort wurde bereits weitestgehend der Erfüllungsaufwand neuer Regelungen antizipiert. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der sich zusätzlich aus den Änderungen der BausparkV ergibt, fällt sehr gering aus.

Seite 15 | 28

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand im engeren Sinne beläuft sich auf rund 3 T€ aus vier Vorgaben.

Hiervon entfallen rund 1,4 T€ auf die Konkretisierung des Inhalts von kollektiven Lageberichten nach § 3 BausparkV. Die Einreichung kollektiver Lageberichte erfolgt in der Praxis bereits seit vielen Jahren. Die Angaben und Informationen, die im Rahmen des kollektiven Lageberichts darzulegen sind, liegen den Bausparkassen grundsätzlich vor und werden teilweise auch schon zur Verfügung gestellt. Der Aufwand aus der Erweiterung ist daher gering.

Weitere rund 1,4 T€ entfallen auf Vorgaben nach § 2 BausparkV zu Simulationen und Prognosen weiterer betriebswirtschaftlicher Größen und Darlegung der Zusammenhänge. Der Erfüllungsaufwand wird ebenfalls als gering eingestuft, da auch diese Informationen grundsätzlich allen Bausparkassen zur internen Steuerung vorliegen.

Informationspflichten Wirtschaft

Die Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf die Informationspflichten beläuft sich auf ca. 412 €. Die Änderung der Verordnung führt nur zu wenigen neuen Informationspflichten.

Insgesamt beläuft sich damit der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf etwa 3,5 T€. Eine Kompensation des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands in Höhe von etwa 3,4 T€ ist innerhalb dieses Vorhabens nicht möglich (one in, one out). Die Kompensation müsste daher an anderer Stelle erfolgen.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beläuft sich auf etwa 6,6 T€. Davon entfallen jeweils 3,2 T€ auf die Prüfung der (erweiterten) kollektiven Lageberichte und auf die Prüfung der Simulationen und Prognosen weiterer betriebswirtschaftlicher Größen inklusive der Darlegung der Zusammenhänge. Die Prüfung von Anzeigen bei Erkenntnissen, dass die kollektive Liquidität nicht nachhaltig gesichert erscheint, wird erwartungsgemäß selten eintreten, so dass auch der Erfüllungsaufwand hieraus niedrig ist.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassen-Verordnung	§ 3 Abs. 1 und 2	Konkretisierung des Inhalts der kollektiven Lageberichte	einfach	90	21	1.347,57 €

Seite 16 | 28

Bausparkassen-Verordnung	§ 2	Konkretisierung der Anforderungen an Simulationen und Prognosen weiterer betriebswirtschaftlicher Größen und Darlegung des Zusammenhangs mit den Simulationsergebnissen	einfach	90	21	1.347,57 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 3	Anzeige gegenüber Bundesanstalt, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die kollektive Liquidität nicht nachhaltig gesichert erscheint	einfach	332	1	236,72 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	ggf. Verkürzung der Laufzeit (durch Bundesanstalt), wenn die Belange der Bausparer nicht gewahrt sind	einfach	185	1	131,91 €
						<u>3.063,76 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	3.063,76 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	3.063,76 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
Bausparkassen-Verordnung	§ 3 Abs. 1 und 2	Konkretisierung des Inhalts der kollektiven Lageberichte (Vorlage des gesamten kollektiven Lageberichts in Papierform)	einfach	11	21	106,26 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 2	Konkretisierung der Anforderungen an Simulationen und Prognosen weiterer betriebswirtschaftlicher Größen und Darlegung des Zusammenhangs mit den Simulationsergebnissen (Vorlage in Papierform)	einfach	11	21	106,26 €

Seite 17 | 28

Bausparkassen-Verordnung	§ 4	Konkretisierung der Anforderungen an die Ausgestaltung von Bauspartarifen (Vorhalten von Daten) sowie jährliche Meldung der kSKLV (Vorlage in Papierform)	einfach	6	21	57,96 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	Konkretisierung der Anforderungen zur Gewährung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten; hier: Verlängerung der Laufzeiten (auf Antrag der Bausparkasse)	einfach	5	1	2,30 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 6	Konkretisierung der erforderlichen und einzureichenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Genehmigung neuer Tarife oder Tarifänderungen bzw. von Bestandsübertragungen	einfach	3	15	20,70 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 3	Anzeige gegenüber Bundesanstalt, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die kollektive Liquidität nicht nachhaltig gesichert erscheint	einfach	6	1	2,76 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 2 Nr. 2	Durchführung einer Abweichungsanalyse bei gravierenden Abweichungen von Soll/Ist - Werten (Vorlage in Papierform)	einfach	6	21	57,96 €

354,20 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
Bausparkassen-Verordnung	§ 1	Konkretisierung der Anforderungen an bauspartechnische Simulationsmodelle und deren Prüfung (Vorlage in Papierform)	einfach	6	21	57,96 €

57,96 €

Seite 18 | 28

Wiederkehrende Informationspflichten	354,20 €
Einmalige Informationspflichten	57,96 €
Informationspflichten Wirtschaft	412,16 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Bausparkassen-Verordnung	§ 3 Abs. 1 und 2	Prüfung des Inhalts der kollektiven Lageberichte	einfach	280	21	3.155,60 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 2	Überprüfung der Simulationen und Prognosen weiterer betriebswirtschaftlicher Größen und Darlegung des Zusammenhangs mit den Simulationsergebnissen	einfach	280	21	3.155,60 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 3	Prüfen der Anzeige, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die kollektive Liquidität nicht nachhaltig gesichert erscheint	einfach	280	1	150,27 €
Bausparkassen-Verordnung	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	Anordnung der Verkürzung der Laufzeit, wenn die Belange der Bausparer nicht gewahrt sind	einfach	250	1	134,17 €
						<u>6.595,63 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	6.595,63 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	<u>6.595,63 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	3.063,76 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	3.063,76 €

Wiederkehrende Informationspflichten	354,20 €
Einmalige Informationspflichten	57,96 €
Informationspflichten Wirtschaft	412,16 €

Seite 19 | 28

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	3.063,76 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	412,16 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>3.475,92 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	3.063,76 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	354,20 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>3.417,96 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	57,96 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>57,96 €</u>

Anmerkungen:

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Bauspartechnische Simulationsmodelle sind ein wichtiges Steuerungselement, das die Bausparkassen bereits seit vielen Jahren implementiert und stetig fortentwickelt haben. Die Bausparkassen nutzen deren Ergebnisse insbesondere im Kollektivrisikomanagement. Sie sind maßgeblich für die Prognose der im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehenden betriebswirtschaftlichen Größen wie z.B. die kollektiv bedingte Zinsspanne und der gesamte Zinsüberschuss.

§ 1 konkretisiert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Modelle im Sinne des § 8 Absatz 4 BausparkG und den Vorschriften dieser Verordnung geeignet sind. Eine Normierung der Anforderungen an solche Modelle ist geboten, um eine angemessene Qualität sicherzustellen.

Nach Absatz 1 sind die Simulationsmodelle dann für die hier genannten Zwecke geeignet, wenn sie eine hinreichend genaue Fortschreibung des Bauspargeschäfts sowie der dazugehörigen Aufwendungen und Erträge über einen Simulationszeitraum von in der

Seite 20 | 28

Regel 20 Jahren ermöglichen. Die Länge des Simulationszeitraums hat ihren Grund in der dem Bauspargeschäft eigentümlichen Langfristigkeit.

Bei der Beurteilung der zukünftigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Bausparkasse gegenüber der Bauspargemeinschaft kommt insbesondere der Fortschreibung der Bestände von Bauspardarlehen und Bauspareinlagen sowie der zugehörigen Zinsaufwendungen und Zinserträge ebenso wie dem Quotienten aus Bauspardarlehen und Bauspareinlagen (Anlagegrad) eine beträchtliche Bedeutung zu.

Absatz 2 bestimmt, dass mindestens einmal jährlich zur Überprüfung der Güte des Modells ein Rückvergleich und zur Überprüfung der Güte der Simulationsparameter ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen ist. Diese Ergebnisse sind in einem Validierungsbericht zusammenzufassen. Der Validierungsbericht ist einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Prüfung des § 8 Absatz 5 BausparkG vorzulegen. Der Bundesanstalt ist er jährlich zusammen mit dem kollektiven Lagebericht (§ 3) zu übersenden. Der Validierungsbericht soll eine Beurteilung der Güte des Modells, der Qualität der Simulationsparameter und der Belastbarkeit der Simulationsergebnisse und somit der Eignung des bauspartechnischen Simulationsmodells ermöglichen.

Absatz 3 konkretisiert Inhalt der und Anforderungen an Eignungsprüfungen von Simulationsmodellen im Sinne von § 8 Absatz 5 BausparkG. Danach sind neben den allgemeineren Anforderungen plausibler Annahmen und Simulationsparameter sowie einer nachvollziehbaren Dokumentation (Nummer 1, 2 und 6) auch weitere Anforderungen an Horizont und Gliederung (Nummer 3 und 5) sowie die Konsistenz einer Simulation (Nummer 4) einzuhalten. Diese Anforderungen an Simulationsmodelle müssen bereits auf Basis heutiger Verwaltungspraxis im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des bisherigen § 1 Absatz 4 der BausparkV eingehalten werden und sind mithin nicht neu. Sie wurden bereits weitestgehend mit Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 12.03.2002 zur Ausnahmegenehmigung zu § 1 Abs. 4 BausparkV den Bausparkassen vorgegeben. Aufgrund des mittlerweile erweiterten Anwendungsbereiches und der gestiegenen Bedeutung von Simulationsmodellen ist es geboten, diese Anforderungen in der BausparkV niederzuschreiben. Der Katalog der vorzunehmenden Prüfungen ist nicht abschließend. Der Prüfer kann darüber hinaus auch weitere Inhalte prüfen, sofern dies für die Beurteilung, ob das bauspartechnische Simulationsmodell geeignet ist, erforderlich erscheint.

Die Bausparkasse muss dafür Sorge tragen, dass stets ein für die oben genannten Zwecke geeignetes bauspartechnisches Simulationsmodell implementiert ist. Sind die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten und damit die Eignung nicht gegeben, kann die Bundesanstalt die Verwendung gemäß Absatz 5 für sämtliche oder einzelne der in Absatz 1 genannten Zwecke untersagen.

Zu § 2

Seite 21 | 28

Es wird zwischen Simulationen und Prognosen unterschieden. Simulationen sind Fortschreibungen des Bauspargeschäfts, der dazugehörigen Zinserträge und Zinsaufwendungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) sowie diesem Geschäft direkt zuzuordnender weiterer Größen. Die unmittelbaren Ergebnisse des bauspartechnischen Simulationsmodells sind Simulationsergebnisse. Prognosen beziehen sich in den in § 2 aufgeführten Anwendungsbereichen auf weitere im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehende Größen, die aber nicht die direkten Ergebnisse einer bauspartechnischen Simulation darstellen.

Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen an die erforderlichen Mindestszenarien einer Simulation. Die Bausparkasse hat diejenigen Szenarien zugrunde zu legen, die auch im Rahmen der internen Risikosteuerung der Bausparkasse verwendet werden. Dies gilt auch für die dem Basisszenario und den Stressszenarien zugrunde liegende Zinsentwicklung. Diese Vorgaben stehen im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 2 sieht vor, dass neben den zugrundeliegenden Annahmen und Simulationsparametern auch die Abhängigkeiten, die zu den Simulationsergebnissen führen, in einem Bericht nachvollziehbar darzulegen und zu begründen sind. Mit Abhängigkeiten sind auch insbesondere bei Darlegung der Zinssensitivität die Zusammenhänge zwischen den zugrundeliegenden Annahmen und den Simulationsparametern gemeint.

Nach Absatz 3 kann die Bundesanstalt Vorgaben für die Gestaltung der Szenarien formulieren und bei Bedarf weitere Szenarien anfordern. Dies kann z.B. dann erforderlich sein, wenn die von der Bausparkasse gewählten Stressszenarien im Hinblick auf das aktuelle Zinsniveau nicht realistisch erscheinen oder ein Stressszenario keine wirkliche Belastung für das Institut darstellt.

Absatz 4 bestimmt, dass die Bundesanstalt zur Beurteilung für die dort genannten Zwecke neben den Simulationsergebnissen noch weitere Größen heranziehen kann. Dies umfasst insbesondere die in Nummer 1 bis 14 genannten betriebswirtschaftlichen Größen. Diese Größen stehen zwar im Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft, sind aber keine unmittelbaren Ergebnisse des bauspartechnischen Simulationsmodells und werden daher als Prognoseergebnisse definiert. Die Prognoseergebnisse der Nummern 10 bis 14 sind Ergebnisse der Verrechnung anderer Simulations- und Prognoseergebnisse. Ein alleiniges Abstellen auf Simulationsergebnisse reicht in der Regel für eine Beurteilung der in Absatz 4 genannten Zwecke nicht aus. Denn für die Beurteilung, ob die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet ist, ist neben der Analyse der kollektiven Liquidität auch die Beurteilung der zukünftigen Ertragslage der Bausparkasse von großer Bedeutung. Die Simulationsergebnisse nach Absatz 2 können die in Absatz 4 Nummer 1 bis 14 genannten Größen beeinflussen. So kann sich etwa die Höhe der Bauspareinlagen auf die Höhe der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und der sonstigen Baudarlehen auswirken, da diese gemäß § 6 Absatz 1 BausparkG in Verbindung mit § 5 kollektiv refinanziert werden

Seite 22 | 28

dürfen. Dieses betrifft beispielsweise auch die Höhe der Geldanlagen nach § 4 Absatz 3 BausparkG. Allerdings sind die dort genannten Größen auch Gegenstand einer geschäftspolitischen Entscheidung der jeweiligen Bausparkasse. Absatz 4 fordert daher, dass alle Annahmen, die den Größen der Nummer 1 bis 9 zugrunde liegen, nachvollziehbar darzulegen und zu begründen sind.

Gemäß Absatz 6 sind auch hinsichtlich der Prognosen die zugrundeliegenden Annahmen und Simulations- und Prognoseparameter sowie die Abhängigkeiten entsprechend darzulegen und zu begründen. Über die in Absatz 2 genannten Abhängigkeiten hinaus sind hier insbesondere noch die Zusammenhänge zwischen den zugrundeliegenden Annahmen und den Prognoseparametern einerseits sowie zwischen den Simulations- und Prognoseergebnissen andererseits zu berücksichtigen. Dies soll der Aufsicht eine qualifizierte Beurteilung der Simulations- und Prognoseergebnisse ermöglichen.

Nach Absatz 8 müssen Bausparkassen die Simulationen und Prognosen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 zu genügen haben, sowie die Berichte hierzu auch dann einreichen, wenn sie bestimmte Genehmigungen beantragen. Dies gilt bei Genehmigungen für die zwischenzeitliche Verwendung der Zuteilungsmasse (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BausparkG), den Einsatz des FbtA (§ 6 Absatz 2 Satz 4 BausparkG), Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge und Allgemeine Geschäftsgrundsätze (§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 BausparkG) und Bestandsübertragungen (§ 14 Absatz 1 und 3 BausparkG). Dadurch kann die Bundesanstalt diese Informationen zur Beurteilung, ob etwa die Belange der Bausparer gewahrt bleiben, oder im Rahmen der Beurteilung von neuen oder geänderten Bauspartarifen mit heranziehen.

Zu § 3

Die regelmäßige Einreichung eines kollektiven Lageberichts ist bereits bestehende Verwaltungspraxis. Sie soll der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die aktuelle und zukünftige kollektive Ertragslage und kollektive Liquidität sowie über die mit dem Bauspargeschäft im engen Zusammenhang stehenden Größen über den Simulationszeitraum (§ 1) ermöglichen.

Neben dem Verweis auf die erforderlichen Inhalte gemäß § 2 Absatz 8 konkretisiert Absatz 1 die Bestimmungen des § 3 Absatz 5 BausparkG und regelt, welche Inhalte von der Bausparkasse in dem Bericht aufzunehmen sind. So kann aus Tarifen, die vom Marktzinsniveau erheblich abweichen (Nummer 1), aufgrund der Festzinsstruktur des Bausparens ein Liquiditätsrisiko oder Ertragsrisiko entstehen. Letzteres betrifft beispielsweise Hochzinstarife in Phasen niedriger Marktzinsen, bei denen die Nachfrage nach Bauspardarlehen aufgrund der vergleichsweise niedrigeren Marktzinsen eher gering sein kann. Ebenso hat die Bausparkasse über die Tarife zu berichten, die ein individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis (iSKLV) >1,000 aufweisen (Nummer 2). Diese Tarife (Tauschtarife) zeichnen sich im Vergleich zu anderen Tarifen in der Regel durch eine eher geringe tarifliche Zinsspanne bei einem eher niedrigen Darlehenszins aus. Als Tausch für diesen niedrigeren Darlehenszins muss der Bausparer in der Regel einen in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) der Bausparkassen verankerten

höheren Tilgungsbeitrag zahlen (oder eine längere Sparzeit bis zum Erreichen der Zuteilungsvoraussetzungen absolvieren) was zu einem iSKLV >1,000 führt. Bei der Konstruktion dieser Tarife wird unterstellt, dass die Bausparkasse die hierdurch zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel außerkollektiv anlegen kann, um so wieder eine auskömmliche Zinsspanne zu erzielen. Aufgrund der besonderen Struktur dieser Tauschtarife soll die Bausparkasse über die Wirkung solcher Tarife auf das Kollektiv und den Ertrag einschließlich etwaiger Risiken berichten. Zur Beurteilung, ob ein Tauschtarif vorliegt, sind hier nicht alle denkbaren Sparverhalten von Bausparern heranzuziehen, die zu einem iSKLV >1,0 führen. In langjähriger Verwaltungspraxis haben sich zur Beurteilung von Bauspartarifen grundsätzlich drei mögliche Sparverhalten etabliert. Dies ist zum einen der Bausparer, der den in den ABB festgelegten Regelsparbeitrag leistet (Regelsparer). Auch der Bausparer, der bei Vertragsabschluss sofort das gesamte Mindestsparguthaben einzahlt (Soforteinzahler) dient ebenso der Beurteilung wie der Bausparer, dessen Sparverhalten zu dem niedrigst möglichen iSKLV führt (Optimierer).

Absatz 1 Nummer 3 konkretisiert § 3 Absatz 5 Satz 2 BausparkG, nach der die Bausparkasse gesondert zur Erfüllbarkeit längerfristiger Verbindlichkeiten Stellung zu nehmen hat. In der Stellungnahme sind auch die Maßnahmen zur Absicherung von Risiken aus längerfristigen Verbindlichkeiten darzulegen. Zudem hat die Bausparkasse gemäß Absatz 1 Nummer 4 zu beurteilen, ob die Erfüllbarkeit der von ihr übernommenen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BausparkG über den Simulationszeitraum gewährleistet ist. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da auch § 5 Absatz 4 Nummer 1 BausparkG fordert, dass die ABB und die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG) die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen gewährleistet erscheinen lassen müssen.

Absatz 2 Satz 1 fordert, dass die Bausparkasse Schwellenwerte für ausgewählte geeignete Größen festlegt, deren Über- oder Unterschreitung Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich machen würde. Damit erlangt die Aufsicht Kenntnis über Art und Wirkung der zur Verfügung stehenden Gegensteuerungsmaßnahmen, die ggf. zur Begrenzung der Risiken erforderlich sind. Sind die Schwellenwerte in den ersten fünf Jahren des Simulationszeitraums über- oder unterschritten, so sind die Gegensteuerungsmaßnahmen qualitativ und quantitativ zu beschreiben. Als geeignete Größen für Schwellenwerte könnten z.B. der Anlagegrad, das Teilbetriebsergebnis oder die kollektiv bedingte Zinsspanne ausgewählt werden. Es sind aber –je nach Kollektiv einer Bausparkasse- auch andere oder zusätzliche Größen denkbar.

Zu § 4

§ 4 enthält teilweise Inhalte des bisherigen § 7 BausparkV.

Absatz 1 bestimmt, dass durch die Aufnahme von Mindestbewertungszahlen oder anderer geeigneter Zuteilungsvoraussetzungen eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität sichergestellt werden soll. Dadurch soll weiterhin gewährleistet sein, dass einmalige Effekte wie z.B. ein verstärktes Neugeschäft nicht sofort zum Nachteil späterer

Seite 24 | 28

Bausparergenerationen zu einer Verkürzung der Wartezeiten führen. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass nicht auf Wartezeitverkürzungen verzichtet wird, wenn die kollektive Liquidität nachhaltig gesichert ist. So wird der Forderung des § 6 Absatz 1 Satz 3 BausparkG nach möglichst gleichmäßigen und kurzen Wartezeiten Rechnung getragen. Eine nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität ist dahingehend zu verstehen, dass voraussichtlich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Ansprüche der Bausparer aus der Zuteilungsmasse auch ohne Zuführung von Eigen- oder Fremdmitteln langfristig befriedigt werden können.

Absatz 2 enthält eine standardisierte Definition der Mindestzuteilungsvoraussetzungen zur Begrenzung des kollektiven Liquiditätsrisikos. In der Regel nehmen nicht alle Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch, sondern einige kündigen den Bausparvertrag auch während der Sparphase. Das resultiert u.a. aus der langfristigen Struktur von Bausparverträgen, während deren Laufzeit sich die persönlichen Lebensumstände der jeweiligen Bausparer ändern können. Auch die Möglichkeit der Bausparer, während der Darlehensphase jederzeit Sondertilgungen leisten zu können, wirkt sich erhöhend auf die Zuteilungsmasse aus. Diese sogenannten wartezeitverkürzenden Faktoren können -im Gegensatz zu einem verstärkten Neugeschäft- bei der Festsetzung der Mindestbewertungszahl oder anderer geeigneter Zuteilungsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Die Untergrenze des iSKLV von 0,400 ist seit vielen Jahren bewährte Verwaltungspraxis und findet nun Eingang in die Verordnung.

Absatz 3 regelt, dass zur Beurteilung einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität die Simulationsergebnisse gemäß § 2 Absatz 2 heranzuziehen sind und der Nachweis durch ein langfristig ausgeglichenes kollektives Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis (kSKLV) oder gegebenenfalls weitere von der Bundesanstalt zu benennende Größen geführt werden kann.

Absatz 4 legt fest, dass die Bausparkasse die Zuteilungsvoraussetzungen unverzüglich anzupassen hat, sofern sie nicht zu einer nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität führen oder sich für das kSKLV nicht nur vorübergehend hohe Werte ergeben. Ein zu hohes kSKLV ist ebenso kritisch zu beurteilen wie ein zu niedriges. In besonders begründeten Fällen können hohe kSKLV aber zeitweise hingenommen werden, wenn die wesentliche Ursache für das zu hohe kSKLV nicht die Zuteilungsvoraussetzungen darstellen. Dies ist beispielsweise in einer anhaltenden Niedrigzinsphase der Fall, die sich insbesondere auf das Vertragsfortsetzungsverhalten der Bausparer auswirkt und mit niedrigen Anlagegraden einhergeht. Hohe Bauspareinlagenbestände und eine geringe Nachfrage nach Bauspardarlehen führen hierbei zu hohen kSKLV.

Indem die iSKLV bei Tauschтарifen Werte größer als 1,000 aufweisen, führen sie tendenziell zu einer Erhöhung des kSKLV. Auch dies ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Höhe des kSKLV im Rahmen des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Werte für das kSKLV, die der Beurteilung der nachhaltig gesicherten kollektiven Liquidität dienen, ist nach langjähriger Verwaltungspraxis sowohl eine eigene

Seite 25 | 28

Schätzung der Tilgungsintensität als auch eine Tilgungsintensität von 1 zu unterstellen. Zur Überprüfung des kollektiven Leistungsausgleichs haben die Bausparkassen jeweils für das abgelaufene Jahr der Bundesanstalt die beiden Werte für das kSKLV mitzuteilen.

Absatz 5 bestimmt, dass die tarifliche Zinsspanne von der Bausparkasse so festzulegen ist, dass die Erfüllbarkeit der von der Bausparkasse übernommenen Verpflichtungen dauerhaft gewährleistet erscheint. Die Höhe der iSKLV ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass bei der Tarifgestaltung die tarifliche Zinsspanne und das iSKLV in einem Zusammenhang stehen. Das betrifft insbesondere auch die bereits näher erläuterten Tauschtarife.

Zu § 5

In Absatz 1 werden die näheren Voraussetzungen bestimmt, die für die zwischenzeitliche Verwendung der Mittel aus der Zuteilungsmasse zur Gewährung von Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten und sonstigen Baudarlehen zu erfüllen sind. Auch nach dem bisherigen § 1 BausparkV können Bausparkassen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite unter bestimmten Voraussetzungen aus der Zuteilungsmasse gewähren; entweder im Rahmen der Kontingentierung der Absätze 1 bis 3 oder im Rahmen der Ausnahmegenehmigung des Absatz 4. Für eine Ausnahmegenehmigung werden – wie unter § 1 dargestellt – bereits mit Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 12.03.2002 die Ergebnisse der bauspartechnischen Simulationsmodelle herangezogen. Eine Ausnahme wurde bisher genehmigt, wenn die Bausparkasse mit Hilfe eines zu diesem Zweck geeigneten bauspartechnischen Simulationsmodells darlegt, dass sie aufgrund einer nachhaltig gesicherten Liquidität ihres Bausparkkollektivs jederzeit in der Lage ist, Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen. Derzeit verfügen alle Bausparkassen über hierfür geeignete bauspartechnische Simulationsmodelle und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung. Dies spiegelt die Bedeutung der Regelung wider. Mit dem neuen § 5 wird die bisher bestehende Ausnahmegenehmigung zur Regel. Die Kontingente des bisherigen § 1 BausparkV ließen institutsspezifische Besonderheiten und das Vorliegen der nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität unberücksichtigt. Daher wurden die Regelungen zu den Kontingenten nicht in die neue Verordnung übernommen. Der neue § 5 trägt insbesondere einer mehr auf das kollektive Liquiditätsrisiko und auf das Risikomanagements der jeweiligen Bausparkasse gerichteten Betrachtung durch die Bausparkassenaufsicht Rechnung.

Gemäß Absatz 2 müssen Bausparkassen ergänzend zu den Anforderungen an die Simulationsmodelle (§ 1) mindestens jährlich die Simulationsergebnisse den Ist-Werten gegenüberstellen (Nummer 1) und bei gravierenden Abweichungen eine Abweichungsanalyse durchführen (Nummer 2). Außerdem dürfen die Laufzeiten der Darlehen zwölf Jahre nicht überschreiten (Nummer 3), um die nachhaltig gesicherte kollektive Liquidität nicht zu gefährden. Diese Anforderungen normieren die bisherige Verwaltungspraxis.

Seite 26 | 28

Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zu dem in § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Bausparkassen geregelten aufsichtlichen Genehmigungsvorbehalt, insbesondere Näheres zur Ausübung des Ermessens durch die Bundesanstalt bei ihrer Entscheidung darüber, ob sie eine Genehmigung versagt, mit Nebenbestimmungen versieht oder widerruft. Nach Satz 2 hat die Bundesanstalt bei ihrer Entscheidung die Belange der Bausparer zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen vor, eine Genehmigung zu widerrufen, kann die Bundesanstalt gemäß Satz 3 anstelle eines sofortigen Widerrufs insbesondere die Genehmigung nachträglich befristen und mit Auflagen versehen, wenn dies geeignet und erforderlich erscheint, um der Bausparkasse zu ermöglichen, ihre Kollektivsteuerung innerhalb eines angemessenen Zeitraums daran anzupassen, dass sie die Zuteilungsmasse nicht mehr gemäß der ursprünglichen Genehmigung verwenden darf. Diese Regelung erfolgt insbesondere, da es wegen des vergleichsweise langfristigen Bauspargeschäfts im Einzelfall geeignet und erforderlich sein kann, dass eine Bausparkasse ihre Kollektivsteuerung nicht sofort an den Wegfall oder die Einschränkung der ursprünglichen Genehmigung anzupassen hat, sondern ihr hierfür ein angemessener Zeitraum eingeräumt wird.

Zu § 6

Im neuen § 6 werden konkrete Anforderungen an Form, Art und Umfang der Anträge nach § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 3 BausparkG schriftlich fixiert. Diese Anforderungen entsprechen der gängigen Verwaltungspraxis. Zudem wird dadurch nochmal klargestellt, dass die Bausparkassen jeweils Unterlagen einzureichen haben, die nachweisen, dass die Anforderungen des § 4 eingehalten werden. Dieses können auch Unterlagen sein, die über die in § 2 näher beschriebenen Simulations- und Prognoseergebnisse hinausgehen. Insbesondere aufgrund des bisweilen erheblichen Umfangs der beizufügenden Unterlagen und Informationen hat sich die Vorlage in elektronischer Form in der Praxis der Tarifgenehmigungen bewährt. Die Regelung dient vornehmlich der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtssicherheit.

Zu § 7

Nach den neu gefassten Bestimmungen des § 6 BausparkG soll der Fonds zur bauspartechischen Absicherung zukünftig auch die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne absichern.

Die Vorschrift des § 7 regelt die Dotierung des Fonds zur bauspartechischen Absicherung. Demnach wird der Fonds aus Mehrerträgen dotiert, die erzielt werden, wenn durch die teilweise außerkollektive Anlage kollektiver Mittel ein höherer Ertrag erzielt werden kann als durch die Anlage der gesamten Kollektivmittel in Bauspardarlehen.

Durch die Zweckerweiterung des Fonds ist fortan nicht mehr auf die Mittel abzustellen, die aufgrund von Mindestzuteilungsvoraussetzungen nicht zugeteilt werden können (Schwankungsreserve), sondern auf die Kollektivmittel im Sinne des § 1 Absatz 7 BausparkG. Die Fondszuführung ergibt sich aus der Differenz zwischen 6/10 des Ertrags, der sich aus der Anlage der Kollektivmittel in außerkollektiven Anlagen und in

Seite 27 | 28

Bauspardarlehen ergeben hat (Ist-Zinsertrag, Absatz 2) und 6/10 des erzielten Ertrags, der sich bei Anlage der Kollektivmittel ausschließlich in Bauspardarlehen ergeben hätte (Soll-Zinsertrag, Absatz 3).

Absatz 4 bestimmt, dass bei der Berechnung des kollektiven Zinssatzes bei den Tarifen oder Tarifvarianten, bei denen das iSKLV > 1,0 beträgt, statt des Zinssatzes für das Bauspardarlehen wahlweise der Guthabenzins zuzüglich 1,5 % zum Ansatz kommen kann. Diese Besonderheit wurde aus der BausparkV in der bisher gültigen Fassung bis auf die Höhe des anzusetzenden Zinssatzes übernommen. Durch die Möglichkeit den Guthabenzinssatz um 1,5 % zu erhöhen wird den Besonderheiten der Tauschtarife, deren Anforderungen im Rahmen der gängigen Verwaltungspraxis sowie deren Fortentwicklung im Kontext des dauerhaft niedrigen Zinsumfelds Rechnung getragen.

Zu § 8

Die Regelung bestimmt, wann die Mittel des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung spätestens einzusetzen sind und unter welchen Voraussetzungen auf sie zurückgegriffen werden kann.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 BausparkV. Hier wird auch weiterhin bestimmt, wann die Mittel des Fonds in Zeiten knapper kollektiver Liquidität eingesetzt werden müssen. Absatz 2 regelt, ab wann der Fonds im Sinne einer gleichmäßigen und möglichst kurzen Wartezeit eingesetzt werden kann. Dieses kann dann sinnvoll sein, um drohenden Reputationschäden mit negativen Auswirkungen auf das Neugeschäft aufgrund längerer Wartezeiten bis zur Zuteilung schon in einem früheren Stadium vorbeugen zu können. Hierzu ist eine für alle Bauspartarife einer Bausparkasse in den AGG zu nennende einheitliche untere Einsatzbewertungszahl maßgeblich, die nunmehr das 1,4 fache der höchsten Mindestbewertungszahl aller Tarife nicht übersteigen darf. Diese flexiblere Kann-Regelung ermöglicht es den Bausparkassen, die untere Einsatzbewertungszahl passend zur Tarifstruktur und zur bauspartechnischen Justierung der Tarife ihres Kollektivs zu definieren. Die Bestimmung der unteren Einsatzbewertungszahl anhand der Mindestbewertungszahl impliziert die Berücksichtigung der Höhe des iSKLV. Die Entnahme nach den Absätzen 1 und 2 verhindert nicht die gleichzeitige Zuführung nach § 7 Absatz 1.

Absatz 3 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 9 Absatz 4 BausparkV. Geändert hat sich nur die Berechnung des kollektiven Zinssatzes. Unberührt von den Änderungen der Absätze 2 und 3 bleibt die Anwendung der Absätze 1 und 2 weiterhin auch dann zulässig, wenn anstelle von Fremdmitteln Eigenmittel der Bausparkasse in die Zuteilungsmasse eingeschleust wurden (vergleiche hierzu amtliche Begründung zur Bausparkassenverordnungsnovelle 1990). In diesem Fall ist der außerkollektive Zinssatz als effektiver Jahreszins zugrunde zu legen.

Absatz 4 regelt die Entnahme zur Sicherung einer für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderlichen kollektiven Zinsspanne. Die optionale Entnahme ist hierbei in ihrer Höhe auf maximal 8/10 des negativen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ist-Zinsertrag und dem Soll-Zinsertrag begrenzt. Sofern die

Seite 28 | 28

Entnahmevoraussetzungen vorliegen, bedarf die Entnahme einer geschäftspolitischen Entscheidung. Eine Verpflichtung zur Entnahme besteht nicht. Denn auch bei Vorliegen der Entnahmevoraussetzungen kann es im Einzelfall geboten sein, die Mittel des Fonds nicht zu entnehmen, etwa wenn die kollektiv bedingte Zinsspanne auch aus anderen Mitteln der Bausparkasse gesichert werden könnte.

Absatz 5 stellt klar, dass § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 6 BausparkG sowie der Absätze 1 bis 4 auch für Mittel gelten, die dem Fonds über die Anforderungen des § 7 Absatz 1 hinaus zugeführt werden. Dies entspricht weitestgehend der langjährigen Verwaltungspraxis zu den Regelungen des Fonds in der BausparkV in der bisher gültigen Fassung.

Zu §§ 9 bis 13:

§ 9 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 BausparkV.

§ 10 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 3 BausparkV.

§ 11 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 BausparkV.

§ 12 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 BausparkV.

§ 13 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 6a BausparkV.

Jeweils erfolgte Anpassungen sind lediglich redaktioneller Art. Die Ausführungen der amtlichen Begründungen und Erläuterungen zur BausparkV in der bisher gültigen Fassung gelten insoweit fort.

Zu § 14

Mit der Überleitungsbestimmung gemäß § 14 wird den Bausparkassen die Möglichkeit eingeräumt, eine nach den Regelungen des bisherigen § 1 Absatz 4 BausparkV erteilte Ausnahmegenehmigung der Bundesanstalt für einen Übergangszeitraum im Wesentlichen unverändert weiter nutzen zu können. Hiermit soll den Bausparkassen insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, ohne Unterbrechung Vorfinanzierungs- und Zwischenfinanzierungskredite aus Zuteilungsmitteln vergeben zu können. Nach Ablauf der Übergangsfrist darf die Bausparkasse jedoch Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, erst dann zur Gewährung von Vorfinanzierungs- oder Zwischenfinanzierungskredite im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 BausparkG verwenden, wenn die Bundesanstalt dies zuvor nach den Neuregelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Satz 1 Nummer 1 BausparkG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung genehmigt hat.

Mittel aus der Zuteilungsmasse, die vorübergehend nicht für die Zuteilung verwendet werden können, darf die Bausparkasse hingegen erst dann zur Gewährung von sonstigen Baudarlehen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 BausparkG verwenden, wenn die Bundesanstalt dies zuvor nach den Neuregelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Satz 1 Nummer 1 BausparkG in Verbindung mit § 5 genehmigt hat. Diese Möglichkeit bestand nach den bisherigen Regelungen nicht.